

Vertrag für die Durchführung der Nachzuchtprüfung von KB-Stieren

Stand 01.07.2011 VZG + Betriebs-Nr:

Name, Vorname:

Hof / Strasse:

PLZ / Ort

Gemeinsam mit den Züchtern und den schweizerischen Organisationen für künstliche Besamung (nachstehend KBO genannt) führt die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (nachstehend swissherdbook genannt) Zuchtprogramme zur Förderung der von ihr betreuten Rassen und Sektionen durch. Wichtigster Bestandteil dieser Zuchtprogramme ist die Nachzuchtprüfung von KB-Stieren. Der vorliegende DL-Vertrag regelt den Einsatz der KB-Prüfstiere und deren Nachzuchtprüfung in den Zuchtbetrieben.

swissherdbook und der oben genannte Betriebsleiter treffen für eine zweckmässige Durchführung der eingangs umschriebenen Nachzuchtprüfung folgende Vereinbarung:

1. swissherdbook verpflichtet sich,

- 1.1 Prüfstiere anzuerkennen, welche hohe Anforderungen betreffend Abstammung und Qualität erfüllen. Als Prüfstiere gelten ausschliesslich Stiere, die in einem offiziellen Organ von swissherdbook publiziert wurden (Prüfstierkatalog, Bulletin).
- 1.2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Vergünstigungen für die aktive Mitarbeit im Zuchtprogramm zu gewähren. Diese sind im Anhang aufgeführt.
- 1.3 sich bei den KBO dafür einzusetzen, die Mitarbeit der Züchter angemessen zu honorieren. Diese Vergütungen werden im Ermessen der einzelnen KBO gewährt.

2. Der Betriebsleiter verpflichtet sich,

- 2.1 seinen Viehbestand für die Durchführung der Nachzuchtprüfung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 die Erstlingskühe, vorbehältlich der im Anhang erwähnten Ausnahmen, mit den von swissherdbook anerkannten Prüfstieren besamen zu lassen.
- 2.3 für jede Geburt die Geburtsmeldung an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) vollständig auszufüllen. Exakte Angaben über den Geburtsverlauf und das Geburtsgewicht sind für die Nachzuchtprüfung "Geburtsablauf" unerlässlich. Missbildungen an tot

geborenen Kälbern sind ebenfalls mit der Geburtsmeldung an die TVD zu melden. Missbildungen an lebenden Kälbern sind direkt swissherdbook zu melden.

- 2.4 im Bestand, neben der integralen Milchleistungsprüfung, auch weitere Datenerhebungen zuzulassen bzw. dabei mitzuwirken. Insbesondere ist für alle Erstlingskühe die lineare Beschreibung (LBE) obligatorisch. Die Ausnahmen von diesem Obligatorium sind im Anhang aufgeführt.
- 2.5 den mit der Durchführung der Nachzuchtprüfung beauftragten Personen Zutritt zu den Tieren zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen sowie die Töchter der Prüfstiere für allfällige Nachzuchtschauen zur Verfügung zu stellen.

3. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 3.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Betriebes am Prüfprogramm ist eine minimale Bestandesgrösse. Für bestehende Verträge sind im Mittel der letzten 3 Jahre mindestens 6, für neue Verträge mindestens 10 Milchleistungsabschlüsse von swissherdbook-Herdebuchtieren pro Jahr erforderlich.
- 3.2 Der vorliegende Vertrag ist durch swissherdbook mit mechanischer Signatur unterzeichnet. Die Vertragsparteien vereinbaren und anerkennen, dass er durch Gegenzeichnung des Betriebsleiters mit eigenhändiger Unterschrift mit sofortiger Wirkung Gültigkeit erlangt.
- 3.3 Der vorliegende Vertrag dauert bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Swissherdbook kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vertragsbedingungen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so bleibt er jeweils für ein weiteres Halbjahr in Kraft.
- 3.4 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bleiben vorbehalten. Sie treten jeweils auf den 1. Januar oder 1. Juli in Kraft und werden mindestens drei Monate im Voraus im „swissherdbook bulletin“ veröffentlicht. Erfolgt keine Kündigung vom Betriebsleiter per 30. Juni bzw. 31. Dezember, so wird stillschweigend angenommen, dass der Betriebsleiter mit den Änderungen oder Ergänzungen einverstanden ist.
- 3.5 Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird von beiden Vertragspartnern Bern als Gerichtsstand anerkannt.
- 3.6 Die im Anhang zum vorliegenden Vertrag enthaltenen Ergänzungen und Ausnahmeregelungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Ort und Datum:

swissherdbook:

Der Betriebsleiter:

Urs Schnyder, Bereichsleiter Genetik

.....